

Änderung der Friedhofssatzung zur Einführung der gärtnergepflegten Grabfelder - Synopse

Friedhofssatzung 2010	Änderungssatzung 2021
<p style="text-align: center;">§ 8 RUHEZEIT</p> <p>Die Ruhezeit der Leichen und erdbestatteten Aschen (einschließlich der im Friedhain bestatteten Aschen) beträgt 25 Jahre, der in Urnennischen beigesetzten Aschen 15 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 RUHEZEIT</p> <p>Die Ruhezeit der Leichen und erdbestatteten Aschen (einschließlich der im Friedhain bestatteten Aschen) beträgt 25 Jahre, der in Urnennischen beigesetzten Aschen 15 Jahre, der in den gärtnergepflegten Grabfeldern beigesetzten Aschen 20 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 ALLGEMEINES</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber, b) Urnenreihengräber, c) Wahlgräber, d) Urnenwahlgräber, e) Reihengräber für Urnen im Friedhain. <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 ALLGEMEINES</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber, b) Urnenreihengräber, c) Wahlgräber, d) Urnenwahlgräber, e) Reihengräber für Urnen im Friedhain f) Wahlgräber und Urnenwahlgräber im gärtnergepflegten Grabfeld <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>